



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 11. Juli 2017
Seite 2
2. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 6. Juli 2017
Seite 5
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wesel-Büderich
Seite 6
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 8
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 12
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 14

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 48

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrung des Stadtverordneten Heinz Günter Platen für 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 04.04.2017
5. 494 Auflösung der FW/FDP-Fraktion
hier: Beratende Mitglieder in Ausschüssen
6. 513 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2018
7. 474/1 Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
in den städtischen Haushalt
8. 474/2 Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK in den städtischen Haushalt
9. 434/1 Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen / Breitsstellung von überplanmäßigen
Mitteln für die Sanierung der Flüchtlingsunterkunft Friedrichstraße
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
10. 502 Satzung über die Benutzung und Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und
Obdachlose der Stadt Kamp-Lintfort
11. 512 Haushaltswirtschaftliche Verschiebungen von Investitionsmitteln für das Projekt
Neubau Flüchtlingsunterkunft Friedrichstraße und Mediathek
12. 338/4 Schulentwicklungsplanung
hier: Schulbaumaßnahmen
13. 338/5 Schulentwicklungsplanung
hier: Vorlage der Schulkonferenzbeschlüsse

14. 165/3 Bebauungsplan STA 142 und 23. Flächennutzungsplanänderung „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Feststellungsbeschluss der 23. Flächennutzungsplanänderung
 3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“

15. 380/2 Bebauungsplan 10 a "Erweitertes Gestfeld" - Teilaufhebung Eichendorffstraße/Rundstraße
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Satzungsbeschluss

16. 496 Stadtquartierskonzept zur Energetischen Sanierung "Stadtquartier Lintfort"
Beauftragung zur Umsetzung des Konzeptes

17. 516 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Baufeldräumung Bertastraße Konradstraße

18. 511 Jahresabschluss 2016 ASK
Jahresabschluss 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

19. 526 Sachstand Breitbandversorgung Kamp-Lintfort

20. Mitteilungen

21. 214/2 Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

22. 519 Asylbewerberleistungsgesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz
hier: Finanzielle Auswirkungen

23. Anträge

24. 521 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes

25. 522 Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Einstellung der kommunalen Nutzung von Pestiziden

26. Beantwortung von früheren Anfragen

27. Anfragen

28. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

29. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
30. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 04.04.2017
31. 523 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft Montan Immobilien (RAG MI)
hier: 1. Beratung
32. 524 Verkauf von städtischen Erbbaurechtsgrundstücken
33. 525 Verkauf eines Grundstücks im Technologiepark Dieprahm an die Kompass GmbH
34. Mitteilungen
35. 514 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) von 2015/2016
hier: Stellungnahme der beteiligten Ämter
36. Anträge
37. Beantwortung von früheren Anfragen
38. Anfragen
39. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 6. Juli 2017, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Saal 1 und 2, EG, Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. Juni 2016
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2016, Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2016 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2016

Duisburg, 26.05.2017

Mettler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Prof. Dr. Diemert
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Die Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung, die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Überleitungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung und können eingesehen werden bei der Stadtverwaltung Wesel, der Stadtverwaltung Rheinberg und der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe lfd.Nr. 2 der Besitzeinweisung)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, **19.06.2017**
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 33-70702

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2017** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 17.07.2017 bis zum 30.07.2017 aus bei:

- **der Stadtverwaltung Wesel, Zimmer 267**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.00 – 12.00** Uhr und von montags bis donnerstags von **14.00 – 16.00** Uhr,
- **der Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 247**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.30 – 12.00** Uhr und montags bis mittwochs von **13.00 – 16.00** Uhr, donnerstags von **13.00 -17.00** Uhr
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, **Zimmer 304 (Herr Heimanns)** in der Zeit von **8.00 – 12.00** Uhr und von **14.00 – 16.00** Uhr (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann

nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

LS

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

003 K 022/16



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 31.08.2017 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2756 eingetragene

Eigentumswohnung, Wilhelm-Raabe-Str. 3, 47475 Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

7.453/187540 Miteigentumsanteil an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1598, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Raabe-Str. 3

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1599, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Raabe-Str.

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1600, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Raabe-Str., groß 3803 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und an dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1967, Wohnfläche ca. 74,52 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.05.2017

Burike
Rechtspflegerin

003 K 041/16



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31.08.2017 um 11:30 Uhr,
Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamp Blatt 926 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamp, Flur 20, Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Spanische Straße 83, groß: 1487 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Außenbereich von Kamp-Lintfort gelegenes, mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück. Das Wohnhaus wurde 1978/80 erbaut; die Wohnfläche beträgt rund 152 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 236.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.05.2017

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250096959 (alt: 150096956) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202222463 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201831108 und 3759115326 (alt: 29115326) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 9. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200991802, 4200991810 und 3202567974 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202391110 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200298671 und 3271053294 (alt: 171053291) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202739086 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3227019720 (alt: 127019727) und 3227129594 (alt: 127129591) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202175661 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200231805 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270037249 (alt: 170037246) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Mai 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201816497 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Juni 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200505547 (alt: 100505544) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Juni 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200791675 und 3201648387 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 9. Juni 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200684961 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Juni 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201682725 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Juni 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3264122684 (alt: 164122681) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juni 2017

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202550491, 3240058929 (alt: 140058926) und 3214030540 (alt: 114030547) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Mai 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201981622, 3200111809, 3250122417 (alt: 150122414) und 3250122433 (alt: 150122430) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202332239, 3201026931 und 3202486670 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. Mai 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3221043155 (alt: 121043152), 3202565341, 3202820266 und 3245024918 (alt: 145024915) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“